



FFG

Forschung wirkt.

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

AUSSCHREIBUNG 2024, VERSION 1.0
EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS 8. APRIL 2024
DATUM: WIEN, MÄRZ 2024

ÖKO-SHECK 2024

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	4
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	4
3.1	Was ist ein Öko-Scheck?	4
3.2	Wer ist förderbar?.....	6
3.3	Wie hoch ist die Förderung?.....	6
3.4	Welche Kosten sind förderbar?	7
4	DIE EINREICHUNG	8
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
4.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	9
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	10
5.1	Wie läuft die Bewertung ab?.....	10
5.2	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	11
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	12
6.1	Der Öko-Scheck in 5 Schritten	12
6.2	Was ist die bedingte Förderungszusage?	12
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	12
6.4	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?	13
6.5	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	13
7	RECHTSGRUNDLAGEN	14
8	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	3
Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente	9

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Der Öko-Scheck ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise einzusteigen und diese noch weiter zu verbessern.
Förderungshöhe	Max. 12.000 €
Gesamtkosten	Max. 15.000 €
Förderungsquote	80 %, De-minimis Beihilfe
Laufzeit in Jahren	Max. 1 Jahr, keine Projektverlängerung möglich
Förderbare Organisationen	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) jeder Rechtsform, Einzelunternehmen mit Firmenbuchnummer oder UID-Nummer, gemeinnützige Organisationen
Budget gesamt	4,5 Mio. €
Geldgebende Stelle	BMK
Einreichfrist Antrag	08.04.2024, 12:00 Uhr, laufende Einreichung
Einreichfrist Endbericht	Nach Projektabschluss, spätestens jedoch 12 Monate nach Projektstart
Sprache	Deutsch, Englisch
Ansprechpersonen	Christine Kreuter Magdalena Rostkowska-Müllner Michaela Hauer Hotline 05 77 55 – 2050, E: oekoscheck@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/oekoscheck2024
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Österreich, vertreten durch die Bundesregierung und die Bundesministerien, bekennt sich mit der [Agenda 2030](#) zur Umsetzung der Zielvorgaben der UN in den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung - **der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension**.

Um die Ziele einer klimaneutralen Wirtschaft umzusetzen, sind Maßnahmen mit einem breiteren Fokus erforderlich, damit auch Unternehmen außerhalb der traditionell Forschung und Entwicklung betreibenden Zielgruppen erreicht werden. Der **Öko-Scheck** ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise einzusteigen bzw. diese noch weiter zu verbessern.

Der Öko-Scheck hat folgende Ziele:

- Einen Beitrag zur CO₂-Reduktion, Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel etc. zu leisten
- Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen, um erste Schritte zu einer klima- und umweltfreundlichen Wirtschaftsweise zu setzen
- Bestehende Innovationsaktivitäten zu verstärken und Anreize für neue Innovationen zu schaffen

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist ein Öko-Scheck?

Der Öko-Scheck hilft kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen aller Branchen dabei, klima- und umweltfreundliche Innovationen schnell und unbürokratisch umzusetzen.

Welche Projekte können gefördert werden?

- Problemanalysen, Recherchen
- Konzeption und Entwicklung passender Lösungen
- Pilotversuche, Tests neuer Geschäftsmodelle, Dienstleistungen oder Produkte, etc.
- Unterstützung durch externe Innovationsexpertinnen und Innovationsexperten

Mit dem Öko-Scheck können Sie beispielsweise an folgenden Themenfeldern arbeiten:

- **Innovative Produkte und Dienstleistungen entwickeln**, die zur Lösung ökologischer Probleme beitragen, z. B. Produkte aus nachwachsenden Materialien oder Produkte, die zur Gänze auf Wiederverwertung ausgelegt sind
- **Nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln**, z. B. Sharing Economy, Digitale Plattformen für Wiederverkauf, Angebote zur Reparatur von Produkten
- **Produkte nachhaltig gestalten**, z. B. ökologisches Produktdesign für eine lange Lebensdauer oder verbesserte Reparier- und Recyclingfähigkeit
- **Energieverbrauch reduzieren**, z. B. Maschinenauslastung optimieren, Bezug bzw. Erzeugung von erneuerbarer Energie/Wärme, Abwärme nutzen, Umstellung auf energiesparende Produkte bzw. Technologien, Gebäudehülle bzw. Beschattungsmöglichkeiten prüfen
- **Materialnutzung effizienter gestalten bzw. den Verbrauch reduzieren**, z. B. durch Einsatz von Recycling- bzw. Sekundärmaterialien
- **Abwasser bzw. Abfall in der Produktion managen**, z. B. durch Einhaltung der Reihenfolge von Maßnahmen: Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung
- **Beschaffung nachhaltiger organisieren**, z. B. durch Einkauf ökologischer bzw. regionaler Produkte und Dienstleistungen, Bewertung von Lieferanten/Produkten nach ökologischen Kriterien
- **Transport bzw. Mobilität umweltfreundlicher gestalten**, z. B. durch Transportbündelung, Förderung von umweltfreundlichem Mobilitätsverhalten
- **Emissionen verringern**

Nach Projektabschluss verfügt die Organisation über ein Konzept bzw. hat erste Umsetzungsschritte hin zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaften gesetzt.

Beachten Sie: Der Öko-Scheck zielt darauf ab Projekte zu unterstützen, die über reine Standardaktivitäten hinausgehen und innovative Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit umfassen. Daher sind Projekte, die ausschließlich auf bereits etablierte Lösungen setzen, wie z. B. die Verwendung von LED-Beleuchtung oder die Umstellung auf elektronische Verwaltung nicht im Fokus dieser Ausschreibung.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderansuchens und ist im eCall anzugeben. Der **späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 31.12.2024.**

Der Förderzeitraum beträgt max. 1 Jahr und **kann nicht verlängert werden.**

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören

Förderbar sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) jeder Rechtsform, Einzelunternehmen mit Firmenbuchnummer oder UID-Nummer (diese ist bereits bei Antragstellung anzugeben). Nähere Informationen dazu finden Sie in der [KMU-Definition](#).
- Gemeinnützige Organisationen
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)
 - Non-Governmental Organisation (NGO)
 - Vereine

mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich.

Nicht förderbar sind:

- Einzelunternehmen ohne Firmenbuchnummer oder UID-Nummer
- Organisationen, die bereits mit einem Öko-Scheck gefördert wurden
- Großunternehmen
 - Wichtiger Hinweis:** Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet und behandelt.
- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)
- Unternehmen in Gründung
- Unternehmen, die laut De-minimis Verordnung ausgeschlossen sind (z. B. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
- (Privat-) Universitäten und Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Gemeinden und Selbstverwaltungskörper
- Schulen

Die FFG behält sich vor, Förderwerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **max. 12.000 €**. Die Förderquote beträgt 80 % der förderbaren Gesamtkosten (max. 15.000 €).

Es ist auch möglich, **kleiner dimensionierte Vorhaben einzureichen**, die nicht die maximale Förderung ausschöpfen (z. B. bei der Bearbeitung von Teilaspekten oder kleiner Unternehmensgröße).

Sollte bei der Prüfung des Antrages festgestellt werden, dass die im Antrag beschriebenen Aktivitäten, gemessen an den **geplanten Kosten unverhältnismäßig** sind, behält sich die FFG das Recht vor, **das Vorhaben abzulehnen**. Informationen zur Unternehmensgröße (Anzahl Mitarbeiter:innen) sind bei der Antragstellung im eCall anzugeben.

3.4 Welche Kosten sind förderbar?

Im Rahmen des Öko-Schecks sind **Personalkosten** und **Drittkosten** förderbar. Ein Öko-Scheck Projekt fokussiert vorwiegend auf **innerbetriebliche Aktivitäten (Personalkosten)**, die zu einem Wandel in Richtung ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsweise beitragen.

NEU: Die **Drittkosten** sind mit **max. 30 % der Gesamtkosten** begrenzt.

Personalkosten im Rahmen des Öko-Schecks werden mit einem **Pauschalstundensatz von 60 €** (50 € plus 20 % pauschaler GKZ) gerechnet. Hinweis für Vereine: Es können nur Stunden für Personen mit Vereinsfunktion laut Vereinsregister, angestellte Projektmitarbeiter:innen bzw. freie Dienstnehmer:innen anerkannt werden.

Drittkosten sind Kosten für **Beratungsleistungen von Externen** mit Innovations-/Nachhaltigkeitskompetenz bzw. für den Aufbau von technischen/wissenschaftlichen Know-how, um die ökologischen Nachhaltigkeitsziele im Projekt zu erreichen.

Beachten Sie: Sollte die Beschreibung der Drittleistung und deren Beitrag zur Zielerreichung des Projektes nicht nachvollziehbar sein, behält sich die FFG das Recht vor, die Drittkosten zu kürzen.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es können nur nachweisbare Kosten, **die nach Projektstart angefallen sind**, anerkannt werden. Der Projektstart ist im Rahmen der Antragstellung im eCall anzugeben.

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen und Anschaffungen z. B. Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Hard- und Software etc.
- Sach- und Materialkosten z. B. Bücher, Zeitschriften, Materialien zur Herstellung von Prototypen, Mitgliedsbeiträge, Energieausweis, Kompensationszahlungen
- Reisekosten
- Externe Weiterbildungskosten (z. B. Kurskosten von Bildungsinstituten)
- Marketing und Kampagnen
- Anwaltskosten, Kosten für Unternehmens- und Steuerberatung
- Externe Projektmanagementkosten

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.1).

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Alle Eingaben erfolgen im eCall. Es sind keine zusätzlichen Dokumente erforderlich.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Wie funktioniert die Einreichung?

- Registrierung/Einloggen im eCall
- Förderansuchen anlegen und Projektantrag direkt im eCall ausfüllen (Deutsch oder Englisch)
- Beschreibung der Branche und der Kernaufgaben sowie Angaben über die Unternehmensgröße (Anzahl Mitarbeiter:innen)
- Beschreibung der geplanten Themenstellung im Projekt sowie der gesetzten Ziele und konkreten Schritte und Aktivitäten
- Förderansuchen abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Sobald ein Förderansuchen eingereicht wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Eine **Vertretungsbefugnis muss in schriftlicher Form vorliegen** und ggf. auf Anfrage der FFG vorgelegt werden. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Die Anträge können laufend, bis **spätestens Montag, 8. April 2024, 12:00 Uhr** im eCall der FFG eingereicht werden.

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein.

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente gültig (siehe [Downloadcenter](#) auf der Ausschreibungswebsite):

Table 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  <u>Kostenleitfaden</u> (Version 3.1)

4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen der Ausstellung der bedingten Förderungszusage und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Zustandekommen der bedingten Förderungszusage und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie läuft die Bewertung ab?

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt in einem vereinfachten Bewertungsverfahren nach Ende der Einreichfrist. Anträge, die innerhalb des definierten Einreichzeitraums in der FFG eingereicht werden, werden im Bewertungsverfahren berücksichtigt. Die Auswahl erfolgt NICHT nach dem Prinzip „First Come, First Served“.

Werden innerhalb des definierten Einreichzeitraums mehr Förderungsansuchen eingereicht als Budgetmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die **Auswahl der Anträge**, die geprüft werden, **mittels Ziehungsverfahrens per Zufallsprinzip**.

Durch das Ziehungsverfahren per Zufallsprinzip haben alle eingereichten Förderungsansuchen die gleiche Chance auf eine Förderung, unabhängig davon wann sie eingereicht wurden.

Beachten Sie: Im Ziehungsverfahren wird nur ein Antrag je Organisation berücksichtigt.

Das Verfahren beinhaltet die Ziehung der maximal möglichen Anträge, die mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln gefördert werden können, sowie einer Warteliste für Förderungsansuchen, die im Falle von Ablehnungen nachrücken.

Die ausgewählten Anträge werden, basierend auf der zufälligen Reihenfolge der Ziehung, durch die FFG auf Erfüllung der im [Kapitel 5.2](#) genannten Förderungskriterien geprüft und entsprechend genehmigt oder abgelehnt, bis alle zur Verfügung stehenden Budgetmittel ausgeschöpft sind.

Förderungsansuchen, die nicht gezogen werden, erhalten zeitnah ein Ablehnungsschreiben per eCall. Gezogene Förderungsansuchen können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt wegen Ausschöpfung der Budgetmittel abgelehnt werden.

Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden die Förderungswerbenden davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelbehebung, wird das Förderungsansuchen abgelehnt.

Ist die einreichende Organisation lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt, wurde sie bereits mit einem Öko-Scheck gefördert oder werden die im [Kapitel 5.2](#) genannten Kriterien nicht erfüllt, wird das Förderungsansuchen abgelehnt.

Die Geschäftsführung der FFG trifft die **Förderungsentscheidung** auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums.

5.2 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

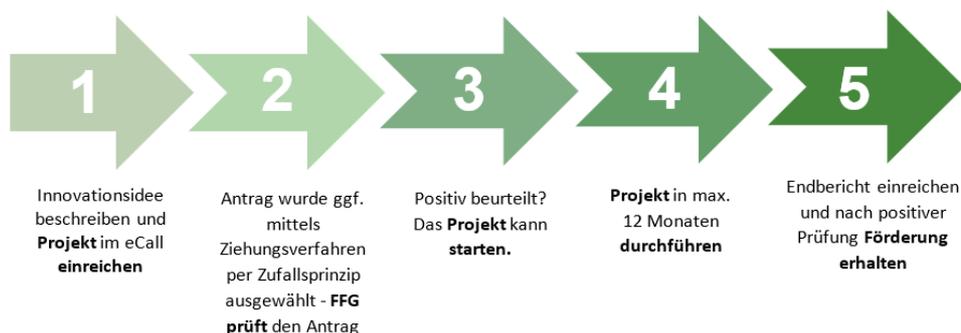
Für eine positive Beurteilung sind alle Kriterien zu erfüllen.

- **Projekthalt - Was will ich tun und warum?**
Die Ziele und Aktivitäten des Projektes sind nachvollziehbar beschrieben und geeignet, das Unternehmen bzw. die Organisation klima- und umweltfreundlicher zu machen.
- **Nutzen und Wirkung - Was bewirkt das Projekt?**
Verbesserungen in Richtung klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise in der Organisation sind erkennbar.
- **Kosten - Wie sehen die Kosten aus?**
Personalkosten: Die Anzahl der Stunden ist für den Projekthalt und die Größe der Organisation angemessen.
Drittkosten: Die Leistung von Dritten ist nachvollziehbar beschrieben, für die Erreichung der Projektziele relevant und in Bezug auf den Projekthalt angemessen. Es werden ausschließlich förderbare Kosten angeführt.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Der Öko-Scheck in 5 Schritten

Abbildung 3: Öko-Scheck in 5 Schritten



6.2 Was ist die bedingte Förderungszusage?

- Nach positiver Evaluierung schickt die FFG eine bedingte Förderungszusage an die Förderungswerbenden.
- Durch die Erfüllung der Bedingungen der Förderungszusage kommt ein Vertragsverhältnis zu Stande. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - Erfüllung der Kriterien gemäß [Kapitel 5.2](#).
 - Einreichung des Endberichts nach Projektabschluss

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Der Endbericht kann direkt nach Projektende im eCall eingereicht werden, ist jedoch **spätestens 12 Monate nach Projektstart** fällig.

Der Endbericht umfasst:

- Beschreibung der Projektaktivitäten und Ergebnisse des Projekts
- Änderungen der Aktivitäten im Vergleich zum Förderungsansuchen
- Beschreibung der Leistungen Dritter
- Darstellung weiterer geplanter Schritte
- Angabe der geleisteten Arbeitsstunden und Drittkosten

Sollte Ihr Projekt für eine **Stichprobenprüfung** ausgewählt worden sein, müssen die Stundenaufzeichnungen, sowie die Rechnung(en) für Drittkosten im eCall hochgeladen werden. Die Zeitaufzeichnungen sind **stundenweise, auf Tagesbasis** und mit **aussagekräftigen Beschreibungen** der Projektaktivitäten und für jede mitarbeitende Person zu führen. Beachten Sie, dass im Rahmen der Endberichtsprüfung weitere Belege nachgefordert werden können.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?

War die Endberichtsprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt (Kosten- und Förderungsanerkennungsschreiben) und die Förderung ausbezahlt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die Originalbelege (z. B. Rechnung Dritteleistung) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Förderungsnehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Es werden stichprobenartig Besuche vor Ort durchgeführt. Die Förderungsnehmenden erhalten dazu rechtzeitig eine Verständigung mit Informationen zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

6.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Folgende Änderungen müssen der FFG via eCall zur Überprüfung kommuniziert werden:

- Gesellschaftsrechtliche Änderungen
- Insolvenzverfahren
- Änderung des Firmenstandorts

Der Förderzeitraum beträgt max. 1 Jahr und **kann nicht verlängert werden.**

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung- ([FFG-Offensiv-RL 2024-2026](#)).

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die Richtlinie zu De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden auf [unserer Website](#), unter anderem auch Förderungen speziell in den Schwerpunkten [Energiewende](#), [Kreislaufwirtschaft](#) und [Mobilitätswende](#).

Ab dem 08.03.2024 können Sie mit **Praktika für Studentinnen** junge Frauen beim Einstieg in eine Forschungskarriere in den Themen Klimaneutrale Stadt, Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien sowie Weltraum- und Luftfahrttechnologien unterstützen.